

VEREINBARUNG PARKPLATZVERZICHT

Zusatz zum Mietvertrag für Mieter ohne Parkplatzbedarf beim Einzug

1. Die Mieterschaft verpflichtet sich, keinen Parkplatzbedarf am Wohnort (Sihlbogen und im Umkreis von 300m und Umgebung) auszulösen.

Die Mieterschaft setzt die Einhaltung dieser Verpflichtung bei allen Personen durch, welche in der von ihr gemieteten Wohnung ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

2. Ein Verstoss gegen diese Verpflichtung stellt eine Verletzung des Mietvertrags dar. Wird ein solcher Verstoss festgestellt, wird die Mieterschaft verwarnt und ihr eine Frist angesetzt, um den vertragsgemässen Zustand wieder herzustellen oder um ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung zu stellen.

Wird kein Gesuch eingereicht oder wird das Gesuch abgelehnt und der vertragsgemässe Zustand nicht wieder hergestellt, gilt dies als Grund für eine Kündigung des Mietvertrages auf den nächsten ordentlichen Termin.

3. Besteht ein wichtiger Grund, dass die Mieterschaft oder eine im Haushalt lebende Person einen eigenen Parkplatz am Wohnort benötigt, kann sie ein entsprechendes Gesuch an die Vermieterin stellen. Der Entscheid über die Vermietung eines Parkplatzes obliegt der Verwaltung der BG Zurlinden. Bei einem positiven Entscheid kann ein Parkplatz erst dann genutzt werden, wenn ein solcher verfügbar ist.

4. Für Besucher und Besucherinnen stehen Besucherparkplätze gegen Gebühren zur Verfügung.

5. Der vorliegende Verzicht auf Parkraum ist notwendig. Gelingt es nicht, mit dem bestehenden Parkplatzangebot die Parkplatznachfrage zu decken, muss die BG Zurlinden zusätzliche Garagenplätze erstellen oder der Stadt eine Ersatzabgabe leisten. Sofern keine solchen Forderungen an die BG Zurlinden gestellt werden, zahlt diese den Mietern, solange sie keinen Parkplatz beanspruchen, pro Wohnung einen jährlichen Beitrag zur ÖV-Nutzung in Form von Railchecks.

Beim Auszug eines Mieters wird über allfällig zuviel ausgegebene Checks in der Schlussabrechnung abgerechnet und mit der Kautions- bzw. der Rückzahlung der Partizipationsscheine verrechnet, es sei denn, sie würden zurückgegeben.

6. Der Besitz von Motorrädern und Motorfahrrädern (gem. Art. 14 VTS) ist grundsätzlich erlaubt. Er ist mit Ausnahme der Velos mit elektrischem Hilfsmotor (E-Bikes) der Verwaltung der BG Zurlinden zu melden. Das Halten spezieller, sperriger Fahrzeuge kann abgelehnt werden.

Jeder Besitzer eines solchen Fahrzeuges muss einen Platz in der Tiefgarage mieten (Kosten: ca. 1/5 eines Autoparkplatzes) und darf dieses ausschliesslich dort parkieren. Die Veloräume sind allen Arten von Velos, inkl. E-Bikes, zum Parkieren vorbehalten.

Der / Die Mieter

Name Vorname

Ort und Datum
